

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f80bf8a7-ffb7-3c15-8971-12614887d397>

Bibliografie	
Titel	Sprengstofflager Richtlinien Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen (SprengLR 410)
Amtliche Abkürzung	SprengLR 410
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Sprengstofflager Richtlinien

Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen (SprengLR 410)

Ausgabe Februar 1982 (BArbBl. 2/1982 S. 72)

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufbewahrung von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff sowie von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb eines Lagers (kleine Mengen) nach [Nummer 4 des Anhangs zu § 2 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz \(2. SprengV\)](#) in Verbindung mit [Anlage 6 zum Anhang der 2. SprengV](#). Die Vorschriften des Anhangs sind eingearbeitet und durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet. [\(1\)](#)

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt
Allgemeines	1
Fundstellenübersicht und ergänzende Begriffsbestimmungen	2
Zulässige Menge	3
Anforderungen an die Aufbewahrung von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff	4
Anforderungen an die Aufbewahrung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen	5
Fundstellenübersicht zu Nummer 2.1	Anlage

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Diese sind hier kursiv dargestellt.

